Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 18. Мая 1862. № 56. Freitag, den 18 Mai 1862.

Частныя обявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Neueres über Butterbereitung, Milchverfälschung und Milchprüfung.

(Schluß.)

Rahmmesser. Wenn Milch einige Zeit steht, so setzt sich an ihrer Oberfläche eine Lage Rahm ab, die allmählich zunimmt, anfangs stärker, später immer weniger, so daß die Dicke der Schicht sich nach 24 Stunden nicht merklich mehr vermehrt. Der Rahmmesser dient nun dazu, um die Dicke dieser Schicht im Vergleich zu der Menge der angewandten Milch zu bestimmen. Zur polizeilichen Prüfung der Milch sind diese Instrumente gleichfalls ungeeignet, da die sich ablagernde Rahmschicht bald mehr bald weniger dicht ist und also in dem einen Falle weniger, in dem andern mehr Raum in dem Glasrohr einnimmt. Hiezu kommt, daß längere Zeit gerüttelte oder geschüttelte Milch ganz andere Grade am Rahmmesser angiebt als ungeschüttelte. In großen Städten, wo die Milch oft stundenweit auf stark stoßenden Wagen herbeigebracht wird, würden schon aus diesem Grunde allein die Ablesungen auf dem Rahmmesser durchaus nichts lehren können. Directe Versuche ergaben, daß eine und dieselbe Milch, welche nicht geschüttelt $8\frac{1}{4}$ Volumenprocente zeigte, je nach längerem oder kürzerem Durchschütteln, Rahmschichten von 6 bis 10 Procenten lieferte. Ohne Zweifel wirken diese Umstände auch auf die Milchprüfung mittelst des Laktoskops in gleicher Weise ein, so daß auch von diesem Instrumente keine zuverlässigen Angaben in dem vorliegenden Falle erwartet werden können.

Der Vorschlag, nur einen der Bestandtheile der Milch zu bestimmen, z. B. die Butter allein, (Marchand's Laktobutyrometer), oder den Milchzucker allein (Methode von Reveil und Chevallier), kann aus dem Grunde nicht gebilligt werden, weil das Verhältniß der Milchbestandtheile unter einander, wie schon bemerkt, ein sehr wechselndes ist und daher aus der Bestimmung eines Bestandtheiles nicht mit Sicherheit auf die Menge der anderen oder auf die Veränderungen, welche mit der Milch vorgenommen sein mögen, geschlossen werden kann. Daß der Buttergehalt in der Milch selbst von derselben Kuh sehr variirt, ist von allen Untersuchern gefunden, und dasselbe gilt, wiewohl in minderem Grade, von den aufgelösten Stoffen der Milch. Das Verhältniß zwischen Milchzucker und Käsestoffgehalt in den verschiedenen Milchsorten läuft ebenfalls stark auseinander, wie die vielfachen Untersuchungen des Verfassers darthun. Derselbe gelangt endlich zu dem Schlusse: daß die gleichzeitige Bestimmung der festen Stoffe überhaupt, wie des Fettgehaltes insbesondere, und in zweifelhaften Fällen noch die des Milchzucker- oder Käsegehaltes, als die einzig sichere Probe auf Abrahmung oder Verfälschung der Milch mit Wasser betrachtet werden könne, zu deren Ausführung er ein vereinfachtes Prüfungsverfahren näher beschreibt.

(Bei der Prüfung der Milch auf ihre Reaktion mit Reagenspapier muß vornehmlich beachtet werden, wie sie in den ersten Sekunden reagirt, da man weiß, daß Milch, dünn an der Luft ausgebreitet, schnell sauer wird. Vielleicht sind der Nichtbeachtung dieses Umstandes die großen Verschiedenheiten in den Angaben über die Reaktion der Milch zuzuschreiben).

Die Redaktion des chemischen Ackersmannes giebt zu dem Vorstehenden noch folgende Bemerkungen:

Betreffs der Rahmmesser. Wenn diese Instrumente zur polizeilichen Prüfung der Milch ungeeignet und unzuverlässig erscheinen, so kann doch hierdurch der Nutzen, welchen der Gebrauch derselben für den Milch producirenden Landwirth haben kann, nicht in Frage gestellt werden. Durch dieselben wird dem Landwirth ein leicht anzuwendendes Verfahren dargeboten, um die Qualität der Milch seiner verschiedenen Viehracen, wie jedes einzelnen Individuums insbesondere, bei verschiedenem Alter, verschiedener Fütterung u. a. m. annähernd zu bestimmen; für ihn kann ein wenn auch nur ungefährer, aber einfach zu handhabender Maßstab von weit größerem Werthe sein als ein viel genauerer, zu dessen Anwendung jedoch ein größerer Aufwand von Zeit, Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit erfordert wird. Für diese Zwecke ist vielmehr die allgemeinere Verbreitung der Rahmmesser sehr zu wünschen, und nur erforderlich, daß durch Probebuttern von Zeit zu Zeit ermittelt werde, in welchem Verhältnisse ihre Angaben von der wirklichen Größe des Buttergehaltes der Milch abweichen.

Betreffs der Milchwagen. Dem vorhergehenden abfälligen Urtheile über die Brauchbarkeit von Senkwagen zur polizeilichen Prüfung der Milch gegenüber steht das beifällige Urtheil, welches Dr. Otto, Pappenheim, Dankworth u. A. darüber abgegeben, und die Thatsache, daß diese Prüfungsmethode in Berlin, Braunschweig, Hannover, Magdeburg und anderen Städten bereits eingeführt ist und sich als höchst wohlthätig erwiesen hat. Das Beste kann auch hier leicht zum Feinde des Guten werden. Da diese Angelegenheit nicht blos die Consumenten, sondern auch die Producenten interessirt so mögen hier einige Erfahrungen folgen, welche Dankworth bei der Ausführung dieses Prüfungsgeschäfts in Magdeburg eingesammelt und im Archiv der Pharmacie veröffentlicht hat.

Wenn man die Milch stark abrahmt, wird sie aller-

dings schwerer (immerhin nur um $1\frac{1}{2}^0$ der Dörffel'schen Milchskala); durch Wasserzusatz wird sie wieder leichter, und wenn man der Milch 4 Proc. Butter nimmt und dafür circa 10 Proc. Wasser zusetzt, so verräth dies uns die Milchwage nicht. Um das zu entdecken, bedarf man jedoch weder Milchwagen noch Polizei, sondern nur zweier gesunder Augen. Je stärker eine Milch abgerahmt ist, desto weniger Wasserzusatz verträgt sie, ohne sich schon durch das bloße Aussehen zu verrathen. Jede Hausfrau weiß das. Zwingt man also den Polizeibeamten nicht, beim Untersuchen mit der Milchwage seine Augen in die Tasche zu stecken, so würde er auch solche Milch als verdünnt erkennen, sie confisciren, oder im Fall eines Widerspruchs eine weitere Prüfung veranlassen können. Diese Art der Milchverdünnung ist darum auch die am wenigsten zu fürchtende; die Verkäufer wissen sehr wohl, daß sich damit das Publikum am schwersten betrügen läßt, und stark entrahmte Milch wird sehr selten verdünnt. Anders aber ist es mit reiner und schwach abgerahmter Milch; diese verträgt einen sehr bedeutenden Wasserzusatz, ohne daß dieser sich dem Auge verriethe, und hier muß dann die Milchwage eintreten und hier hat sie sich ausgezeichnet bewährt.

Bei Einführung der Milchprüfung fanden sich in Magdeburg, welches über 300 Verkaufsstellen zählt, unter den ersten 100 Milchsorten, welche zur Prüfung gelangten, nur 20 wirklich gute (die nicht unter 17° an der Dörffel'schen Milchwage und dabei ein gutes Aussehen zeigten); 20 Fälle standen auf der Grenze, so daß man die Milch weder mit Bestimmtheit für rein noch für verdünnt erklären konnte, in 60 Fällen (!) erwies sich die Milch als verdünnt (unter 14°), und darunter fand sich Milch von 9° und 8°, also mit 80 und 100 Proc. Wasserzusatz. Bei der zweiten allgemeinen Revision hatten die letzteren Fälle sich auf 8, bei der dritten auf 4 vermindert; man wird also nicht läugnen können, daß eine wesentliche Besserung eingetreten war. Freilich ist noch nicht alle verkaufte Milch gut geworden, aber es giebt bei weitem nicht mehr so viel schlechte Milch mit 20 bis 100 Proc. Wasserzusatz als früher. Verfälschungen anderer Art sind nicht wahrgenommen worden, soviel auch in manchen Büchern darüber geschrieben und gefabelt ist.

Bei der reinen Milch wurden die bei einzelnen Kühen wahrgenommenen Schwankungen nach der Dörffel'schen Milchwage zwischen 17 und 18°, nach der Abdampfprobe zu $11\frac{1}{2}$ bis 14 Procent Trockensubstanz gefunden. Am überraschendsten ist die Uebereinstimmung, wenn, wie in größeren Oeconomien — die Milch von vielen Kühen gesammelt und dann bestimmt wird; sie zeigte dann immer $17\frac{1}{2}^0$ an der Milchwage und $12\frac{1}{2}$ bis 13 Procent feste Bestandtheile. Die meiste Milch in Magdeburg kommt von den großen Gütern der Umgegend, und zwar als Mischung von Morgen- und Abendmilch, von denen immer die eine, — je nach der Entfernung der Güter von der Stadt und nach der Lieferzeit bald die Morgen-, bald die Abendmilch — abgerahmt, die andere unabgerahmt ist. Da die Abrahmung also immer schon nach 12 Stunden stattfindet, in welcher Zeit sich der Rahm noch nicht vollständig abscheidet, und da die Hälfte der Milch noch gar nicht abgerahmt ist, so ist diese Mischung immer noch verhältnißmäßig recht gut (17°) und die Consumenten könnten sich glücklich schätzen, wenn sie überall solche Milch erhielten. Meist geht diese aber durch die Hände von Zwischenhändlern, oft bis zu drei, und hier erfuhr sie früher wiederholte Verdünnungen mit Wasser, die nicht selten bis zur Hälfte der Milch reichten und ihre Grade auf 9° ja 8° erniedrigten.

Bei diesem Verhalten und nach den angegebenen Erfolgen behauptet Dankworth, daß die aräometrische Milchprüfung, also die Anwendung der Milchwage, durchaus nicht zu verwerfen, sondern vielmehr für polizeiliche Controle größerer Orte die einzig mögliche ist. Natürlich muß in zweifelhaften und streitigen Fällen eine weitere Prüfung eintreten; es wird dann aber genügen, nur noch die festen Milchbestandtheile durch Abdampfen genau zu bestimmen.

Gebilligt von der Censur. Riga den 18. Mai 1862.

Angekommene Fremde.

Den 17. Mai 1862.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kaufmann Selenetzky von Ostrow; Fräul. v. Lipinsky, Pescherský und Korew von Wilna; Hr. Baron A. Krüdener nebst Gattin, Hr. Baron E. Krüdener, Hr. v. Behaghel-Adlerskron aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer Gartz aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Kaufmann Filipow, Hr. Apotheker Lembke von St. Petersburg; Hr. Kaufm. Selugin aus Estland.

Goldener Adler. Hr. Fabrikant Gruhl von St. Petersburg; Hr. Lehrer Krause; HH. Postcommissaire Stahl und Thieß aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Kronsförster v. Erzdorff von St. Petersburg; Hr. Oeconom Hüppe von Katharinhof.

Den 18. Mai 1862.

Stadt London. Hr. Kaufmann Fasbinden nebst Familie von Reval; Hr. Kaufmann Caspar Aßberg, Hr. Baron v. Rick, Hr. Fabrikant Schilling aus Livland; Hr. Fabrikant Schauer von Doblen; Hr. Fabrikant Havdan von Dorpat.

St. Petersburger Hotel. Hr. Landrath v. Nummers, HH. Kreisdeputirte v. Pahlen, v. Freymann, v. Transehe, v. Knorring, Baron Campenhausen, Hr. Baron Engelhardt, Hr. v. Lövis, Hr. Stabsrittmeister v. Manderstjerna, Fräulein v. Manderstjerna, Hr. v. Pander aus Livland; Hr. Obrist v. Timroth nebst Gemahlin, Fräulein du Hamel und Leschkowsky von St. Petersburg; Hr. Graf Mannteuffel aus dem Auslande.

Hotel du Nord. Hr. Graf Sievers, Hr. Gutsbesitzer v. Brasch aus Livland; Hr. Kaufmann Pollnau von Danzig; Mad. Meyer nebst Familie von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Kaufmannssohn Semeschajew, Hr. Postbeamter Nolkow, Hr. Agronom Leppewitsch nebst Gemahlin aus Livland; Frau Staatsräthin Kautz nebst Tochter von Dorpat.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 9. Mai 1862.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	— —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2 40 50
Weizenmehl	4 20 50
Kartoffeln pr. Tschet.	1 35 50
Butter pr. Pud	9 8 60
Heu „ „ K.	55 60
Stroh „ „ „	40 45
per Faden.	
Birken-Brennholz	—
Birken- und Ellern-	— —

Ellern- per Faden	— —
Fichten-	4 4 50
Grebnen-Brennholz	4 3 90
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	12 —
⅔ Brand	15 75
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
„ schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
„ Paßhanf	— —
„ Tors	— —

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron-	40
„ Wrack-	37
Hofs-Dreiband	37
Livländ. „	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber	— —
„ weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	15½ 16

per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
„ weiße	—
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet.	10¼ ½
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tscht.	— —
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	— —
Hafer à 20 Garz.	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	170½	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	30⅞	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	34 9/16	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 7.	8.	9.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	96
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	6	„
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. Reichs Bank-Billete	„	96¾	„	„	97
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 7.	8.	9.	Verkäuf.	
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	99½	99¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	98⅝	„	98¾	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	„	„	„	„	„
zahlung Rbl.	„	„	„	„	97
Gr. Rss. Bahn, v. E Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Bekanntmachungen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 56. Riga, Freitag, den 18. Mai 1862.

Angebote.

Aufträge auf
Torfstechmaschinen
aus der Fabrik von **W. A. Prosowsky** in Jasenitz bei Stettin, und auf
feuerfeste Geldschränke
von **M. Fabian** in Berlin nehmen entgegen
Eduard Bruns & Co.,
gr. Schloßstraße Nr. 14. 2
(3 aml für 40 Kop.)

Ziegler,
die auch **Bieberschwänze** streichen, finden ein Engagement bei **Ernst Korthals**, Zieglermeister zu **Mütta bei Dorpat.** 2
(8 mal 40 Kop.)

Die Niederlage der amerikanischen
Dampfmehl-Mühle
an der Schwimmpforte im Rathsherr Schaarschen Hause, empfiehlt alle Sorten **Weizen-** und **Roggenmehl** sowie **Weizen-Kleie**, alles in bester Qualität zu mäßigen Preisen.
Riga den 16. Mai 1862.
Carl Christoph Schmidt.
(2 Mal 32 Kop.) 2

Eine ganz neue viersitzige, zur Reise wie auch in der Stadt zu gebrauchende **Fensterkalesche** auf Patentachsen vom Wagenbauer Schoff in Berlin, mit der nur die Fahrt von Königsberg hierher ins Land gemacht, ist zu Kauf zu haben auf dem Gute Weißenstein bei Wenden, woselbst die Gutsverwaltung hierauf Reflectirenden nähere Auskunft ertheilt.
(3 Mal für 45 Kop.) 3

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Complete eiserne Achsen zu Arbeitswagen
aus der rühmlichst bekannten Fabrik der Herren Barone C. & E. Ungern-Sternberg zu Dago-Kertell empfiehlt zu Fabrikpreisen von 9 bis 18 Rbl. pr. Paar
Rob. Friederichs, Riga
kl. Königstr. Nr. 10.
(6 mal für 3 Rbl. 36 Kop.)

Die alljährlich abzuhaltende Auction in der ritterschaftlichen Stammschäferei zu Schloß-Trikaten findet im diesem Jahre den 12. **Juni Vormittags** 12 **Uhr** statt. Zum Verkauf gelangen:
150 Electoral- u. Negretti-Böcke,
250 Electoral-Mutterschafe,
30 Kammwoll-Schafe und Böcke.
(3 mal für 1 Rbl. 92 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 56. **Пятница**, 18. Мая — **Freitag**, 18. Mai **1862**.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Leuterations-Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Carl Blumberg nach Sibirien zur Niederlassung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine längliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht, ist ungefähr 38 Jahre alt; auf der Brust, in der Gegend der Geschlechtstheile hat er eine Menge dunkler Flecken.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 1589. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification nachstehend bezeichneter Werthpapiere angesucht worden ist, nämlich:

1) der 4% Depositalscheine Lettischen Districts:

d. d. 1. December 1856 Litt. B., Nr. 70, groß 50 Rbl. S. sammt Zins-Coupons pro Decembertermin 1862 bis incl. Decembertermin 1866,

d. d. 1. December 1856 Litt. A., Nr. 29, groß 50 Rbl. S. sammt Zins-Coupons pro Decembertermin 1861 bis incl. Decembertermin 1866,

d. d. 1. December 1856 Litt. A, Nr. 30, groß 50 Rbl. S. sammt Zins-Coupons pro Decembertermin 1862 bis incl. Decembertermin 1866;

2) der von der Lettischen Districts-Direction ausgestellten Zinseszins-Scheine:

d. d. 15. Mai 1857, Nr. 2702/482, groß 20 R. S.,
d. d. 15. Mai 1857, Nr. 3382/62, groß 80 R. S.,
d. d. 15. Mai 1857, Nr. 3384/64, groß 80 R. S.,

so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten Depositalscheine nebst Zins-Coupons und Zinseszins-Scheine rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 3. November 1862 bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, die vorbezeichneten Depositalscheine nebst Zins-Coupons und Zinseszins-Scheine für ungiltig erklärt und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.

Riga, den 3. Mai 1862. Nr. 688. 2

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Friedrich Graf Stenbock-Fermor auf das im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Nietau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. April 1862. Nr. 620. 2

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Directions-Assessor A. von Transehe auf das im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegene Gut Annenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate, a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 24. April 1862. Nr. 596. 2

* * *

Demnach der hiesige Kaufmann F. G. Faure in Folge dessen, daß in hiesiger Stadt einige seinen Namen nämlich F. G. Faure an sich tragende, jedoch gefälschte sogenannte Geldmarken coursiren, sämmtliche von ihm emittirte Geldmarken einzulösen wünscht, — als werden von Einem Edlen Rathe dieser Stadt, die Inhaber der von dem Kaufmann Faure herausgegebenen Geldmarken hiermit sub poena praeclusi aufgefordert, sich mit solchen Marken binnen einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 19. Juni 1863 bei gedachtem Kaufmann zu melden und die Einlösung der richtigen Marken durch baare Zahlung zu gewärtigen.

Dorpat Rathhaus am 8. Mai 1862. 3
Nr. 564.

* * *

Das 3. Kirchspielsgericht Dörptschen Kreises macht desmittelst bekannt, daß der Sitz dieser Behörde von dem Gute Palloper nach dem Gute Könhof verlegt worden ist. Nr. 567.

Könhof den 12. Mai 1862.

* * *

Von dem 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden alle Polizei-Autoritäten und Guts-Verwaltungen hiemit aufgefordert, nach dem, seinen Dienst auf dem Gute Posendorf mit Hinterlassung seines Passes eigenwillig verlassen habenden preußischen Unterthan Carl Bruß, sorgfältige Nachforschungen veranstalten zu wollen und im Ermittelungsfalle denselben an das Gut Posendorf im Wolmarschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele abfertigen zu lassen. Nr. 1161. 3

* * *

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des ehemaligen Fiandenschen Verwalters Treutenfeldt unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hiemit aufgefordert, dem genannten Treutenfeldt im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen des Jahn Stilling wider die Fiandensche Gutsverwaltung bei Vermeidung einer Poen von 4 Rubel S. unfehlbar am 25. August c. vor diesem Kreisgerichte zu compariren habe. Nr. 727. 3

Wenden im Kreisgericht den 5. Mai 1862.

* * *

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des zur Alt-Wrangelshoffschen Bauergemeinde gehörigen Tischlers Johann Lerch unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Tischler Johann Lerch im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in seiner Concurssache unfehlbar am 25. August c. zur Anhörung des unterrichterlichen Urtheils sich bei diesem Kreisgerichte einzufinden habe und zwar unter der Verwarnung, daß, falls er sich nicht zu diesem Termin stellen sollte, es so angesehen werden wird, als wenn ihm die Urtheile qu. publicirt wären. 3

Wenden im Kreisgericht am 2. Mai 1862.
Nr. 710.

* * *

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem am 20. Juni d. J. beginnenden Jahrmarkte nur bis zum 1. Juni c. Anmeldungen in Person oder durch Bevollmächtigte bei dem Kirchenschreiber Möller, Küterstraße Nr. 7, eine Treppe hoch, entgegengenommen werden und die bestehende Miethtaxe wie bisher die folgende ist:

für eine	große steinerne Bude	20	Kop.	pr.	Q.-Fuß
„ „	kleine „ „	26	„	„	„
„ „	große hölzerne „	17	„	„	„
„ „	mittlere „ „	19	„	„	„
„ „	kleine „ „	20	„	„	„
„ „	kleinste „ „	23	„	„	„

„ einen Tisch 50 Kop. pr. Fuß Längenmaß.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins praenumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist.

Riga, den 8. Mai 1862. 1

* * *

Mit Bezugnahme auf eine frühere Bekanntmachung des ritterschaftlichen Comités für Prüfung der Bauerpferde, nach welcher die betreffenden diesjährigen Termine auf den 19. und 21. Juni angesetzt worden waren, wird von demselben Comité desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Termine znr Ausstellung und Prüfung der Bauerpferde verändert worden sind, und selbige Ausstellung und Prüfung in Fellin am 20. und 21. Juni und in Wolmar am 16. und 17. August stattfinden wird.

Riga, im Ritterhause, den 2. Mai 1862. 2

Mit Bezugnahme auf die Publication Einer Erlauchten Livländischen Gouvernements-Regierung d. d. 12. October 1860, Nr. 2750, und 11. November 1860, Nr. 3076, in der Gouvernements-Zeitung, werden auf geschehenes Ansuchen sämmtliche Inhaber der aus der Papp- und Papierfabrik Carolen im Fellinschen Kreise emittirten Geldanweisungen im Betrage von Bruchtheilen eines Rubels hiedurch angewiesen, solche binnen 3 Monaten a dato auf gedachter Papierfabrik unfehlbar einzulösen, weil die Anweisungen qu. außer Cours gesetzt werden sollen.

Fellin, den 16. April 1862. Nr. 1088. 2

* * *

Wenn dem ehemaligen Mitauschen handeltreibenden Bürger H. L. Kretzer bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte eine Eröffnung zu machen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber nicht zu ermitteln ist, als werden sämmtliche resp. Polizei-Autoritäten ersucht, dem etwa ermittelten H. L. Kretzer eröffnen zu wollen, daß er unverzüglich und spätestens innerhalb 6 Monaten a dato sich entweder persönlich bei dem Wolmarschen Ordnungsgericht melde oder auch seinen Aufenthalt schriftlich in Anzeige bringe.

Wolmar, den 18. April 1862. Nr. 2402. 2

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in der Armitsteadtschen Dampfsägemühle angestellt gewesene Kownosche Edelmann Casimir Woitkewitsch mit Hinterlassung einer Baarsumme von 18 Rbl. 60 Kop. S. am 22. October a. pr. im hiesigen Armen-Krankenhause verstorben ist. In Folge dessen fordert das Livländische Hofgericht hiermit die gesetzlichen Erben des obgenannten Verstorbenen auf, sich innerhalb der Frist von drei Monaten a dato dieser Publication d. i. spätestens bis zum 23. Juli d. J. mit Beibringung der Beweise ihres Erbrechts bei diesem Hofgerichte zu melden, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist die obangezeigten Nachlaßgelder der bereits ad acta gemeldeten Schwester des Verstorbenen, Victoria Woitkewitsch ausgereicht werden sollen. Nr. 1565. 1

Riga-Schloß den 23. April 1862.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das von dem Dorpatschen Landgerichte an dieses Hofgericht versiegelt eingesandte, von der am 25. Januar d. J. zu Dorpat verstorbenen Anna von Gordoffsky, verwittwet gewesenen Hasse, geb. Rings hinterlassene Testament, gemäß der in der Königl. Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 §§ 8 und 10 pag. d. L. O. 429 und 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei diesem Hofgerichte am 23. Mai d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegelt und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird und daß diejenigen, welche aus irgend einem etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das vorerwähnte Testament der weiland Anna von Gordoffsky, verwittwet gewesenen Hasse, geb. Rings Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich offen gelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Prov. Codex der Ostsee-Gouvernements Thl. I. Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hieselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 1611.

Riga-Schloß, den 25. April 1862. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hiedurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß nach dem ab intestato erfolgten Ableben der Friebergschen Eheleute deren Hinterlassenschaft und namentlich das zu selbiger gehörige, hierselbst in der Stadt Walk und deren Moskauschen Straße sub Nr. 25 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien auf deren Intestaterben, als nämlich auf den August Julius Frieberg, die Catharina Henriette Frieberg verwittwete Bremer und die Charlotte Olga Meyer und laut deren Vereinbarung wieder auf den hiesigen Bürger und Kaufmann Adolph Adamson zu dem Preise von 1500 S.-R. übertragen worden ist und werden Alle und Jede, welche an vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtlichen Ansprüche oder Forderungen anzumelden oder in Sonderheit gegen die Uebertragung der Erbschaft und namentlich gegen die vorgedachte Besitzübertragung des Wohnhauses auf den Kaufmann Adamson zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 26. Juni 1863, bei dieser Behörde anzubringen

und nachzuweisen, widrigen Falls Niemand weiter gehört, der Nachlaß den Intestaterben zugesprochen und das vorgedachte Wohnhaus sammt Zubehör von diesen wieder dem hiesigen Bürger und Kaufmann Adolph Adamson zugeschrieben werden soll, weitere Forderungen und Ansprüche aber nicht berücksichtigt werden können. Desgleichen werden diejenigen, welche den verstorbenen Eheleuten mit irgend welchen Zahlungen oder Schulden verhaftet gewesen sind, hierdurch aufgefordert, wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen innerhalb der präfigirten Frist, weil nach deren Ablauf via executionis verfahren werden müßte. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist. Nr. 564. 3

Walk-Rathhaus am 12. Mai 1862.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß der Walksche Herr Bürgermeister und Kaufmann Carl Friedrich Günther ab intestato verstorben ist und daß dessen Hinterlassenschaft auf dessen Intestaterben und namentlich die hierselbst in der Stadt Walk und deren Moskauschen Straße sub Nr. 12 und 13 belegenen hölzernen Wohnhäuser sammt Appertinentien auf die Großtöchter defuncti Helene Marie und Henriette Rosalie Geschwister Rothe für den Werth von 5000 Slb.-Rbl. übertragen worden ist und werden Alle und Jede, welche an den vorgedachten Nachlaß irgend welche rechtliche Ansprüche oder Forderungen anzumelden oder in Sonderheit auch gegen die Uebertragung der Erbschaft und namentlich der vorgedachten Wohnhäuser zu sprechen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert und angewiesen, ihre rechtlich begründeten Ansprüche und Forderungen binnen Jahr und Tag, d. i. bis zum 26. Juni 1863 bei dieser Behörde anzubringen und nachzuweisen, widrigen Falls Niemand weiter gehört, der Nachlaß den Intestaterben zugesprochen und namentlich die Wohnhäuser den Geschwistern Helene Marie und Henriette Rosalie Rothe zugeschrieben werden sollen, weitere Ansprüche und Forderungen aber nicht berücksichtigt werden können.

Desgleichen werden diejenigen, welche dem Verstorbenen mit irgend welchen Zahlungen oder Schulden verhaftet gewesen sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hierdurch aufgefordert, innerhalb der präfigirten Frist wegen ihrer Schuldposten Richtigkeit zu treffen und das etwa in Händen habende einzuliefern, weil sonst ohne Weiteres via executionis verfahren werden müßte. Als wonach sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten ist.

Walk-Rathhaus am 12. Mai 1862. Nr. 563. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. fordert das Oeselsche Landgericht mittest dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Nachlaß des zu Arensburg am 19. November 1861 mit Tode abgegangenen emeritirten Runoeschen Herrn Pastors Gustav Forssell als Erben oder Gläubiger oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oder als Schuldner dem Verstorbenen eine Forderung abzutragen haben, auf, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis allhier ihre Ansprüche und Verpflichtungen ex quocunque capite vel titulo juris entweder in Person oder durch rechtsgiltig legitimirte Bevollmächtigte gehörig anzugeben, zu documentiren und ausführig zu machen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen und Forderungen an vorerwähnten Nachlaß für immer präcludirt, mit denen sich nicht meldenden Schuldnern aber, als mit solchen, die wissentlich fremdes Eigenthum verschweigen, verfahren werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Signatum im Oeselschen Landgerichte zu Arensburg, den 16. April 1862. Nr. 294. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schneidermeisters Carl Rosa, namentlich an dessen allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 26a belegenes Wohnhaus, sowie an den Nachlaß des ebenfalls hierselbst verstorbenen Schuhmachermeisters Alexander Bock entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 1. November 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesen Nachlassenschaften mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 1. Mai 1862.

Nr. 512. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. bringt das Per-

nausche Kreisgericht hiermit zur allgemeinen Kenntniß: Demnach der Herr Baron Otto von Stackelberg darum nachgesucht hat, in gesetzlicher Weise eine Publication darüber zu erlassen, daß von dem, gedachtem Herrn Baron Otto von Stackelberg eigenthümlich gehörigen, im Pernau-Fellinschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegenen Gute Hermannshof die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen Grundstücke: Nurga Nr. 1, Wahhe Nr. 2, Kiwita Nr. 3 und Möldre Nr. 4, alle zusammen im Hakenanschlage von 79 Thl. 85 Gr., nebst einer zu diesem Grundstücke gehörigen Windmühle an den in den Bauergemeinde-Verband getretenen Herrn Paul Johann Lehmann für die Summe von 10,738 Rbl. 64 Kop. S. — dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden sind, daß selbige cum omnibus appertinentiis dem Herrn Käufer P. J. Lehmann als freies, von allen auf dem Gute Hermannshof lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine Erben angehören sollen, als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Proclamation, der Corroboration des betreffenden Kaufcontractes vorgehend, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthums-Uebertragung formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, d. i. bis zum 27. Juli 1862, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Laufes des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit allen Appertinentien dem resp. Herrn Käufer erb- und eigenthümlich zugesprochen werden sollen.

Fellin im Kreisgericht, den 27. April 1862.

Nr. 459. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst verstorbenen Französischen Unterthanin Alexandrine Chameroy entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen zwei Jahren a dato dieses Proclams, spätestens also am 23. April 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 23. April 1862.

Nr. 480. 2

* * *

Vom Magistrat der Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Werroschen Bürgers Carl August Kordes und namentlich auch an die dazu gehörigen, auf seinen Namen für den Gesammt-Capitalbetrag von tausendzweihundert Rubeln Silber ausgestellten vier Lombard-Billete:

1) vom 30. October 1857 sub Nr. 87,875, über 500 Rbl. S.,
2) vom 21. Februar 1858 sub Nr. 90,094, über 200 Rbl. S.,
3) vom 9. December 1858 sub Nr. 94,342, über 200 Rbl. S.,
4) vom 5. Januar 1859 sub Nr. 94,711, über 300 Rbl. S.,

als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato bei diesem Magistrate gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses peremtorischen Termins Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Werro-Rathhaus, den 4. April 1862.

Nr. 361. 2

* * *

Demnach der hiesige Kaufmann 3. Gilde Edelhard Lezenius zum Concurse provocirt hat, als werden von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau Alle und Jede, welche an den Gemeinschuldner Ansprüche oder Anforderungen haben sollten hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen innerhalb sechs Monate, a dato dieses Proclams, also spätestens den 18. October dieses Jahres sub poena praeclusi entweder in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, allhier anzugeben und selbige in Erweis zu stellen. Zugleich werden auch Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner verschuldet sein sollten, hiermit angewiesen, den Betrag ihrer Schuld und die etwa in Händen habenden Kostenpfänder

in ebenmäßiger Frist hierselbst einzuliefern, bei Strafe des Doppelten der verschwiegenen Summe.

Pernau-Rathhaus, den 18. April 1862. 1
Nr. 742.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thun wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welcher Gestalt die Frau Sophie v. Möller geb. v. Glasenapp, nachdem dieselbe zufolge des mit dem Herrn Stanislaus Majewsky am 1. März 1862 abgeschlossenen und am 13. März 1862 hierselbst corroborirten Kaufcontracts das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 30 lit. Q. belegene Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von zehntausend Rbl. S. acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 16. Mai 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils der Frau Sophie v. Möller geb. v. Glasenapp nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat Rathhaus am 4. April 1862. 1
Nr. 417.

* * *

Demnach auf desfallsig geschehenen Antrag bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin das bei demselben am 4. December 1859 eingelieferte versiegelte Testament der hierselbst verstorbenen Töpfermeisterswittwe Dorothea Henk geb. Böttcher am 4. Juni d. J., Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden soll, als wird solches allen denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament protestiren und ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger defunctae an deren Nachlaß geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte anher beizubringen und gehörig auszuführen, sowie denn auch alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen hiemit gehalten sein sollten, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterzogen sein sollen.

Fellin-Rathhaus, am 3. Mai 1862.
Nr. 490. 2

Torge.

Diejenigen, welche die Anfertigung und Lieferung:

1) von 10 Balancen nebst Schaalen, und
2) von 200 Stück Gewichten á 2 Pud und 12 Satz Gewichte von 1 Pud bis 1 Pfund — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 15., 22. und 24. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 10. Mai 1862.
Nr. 480. 2

Лица, желающія принять на себя заготовленіе и поставку

1) 10 вѣсовыхъ коромыслъ съ вѣсовыми чашами,
2) 200 штукъ вѣсовъ двухпудовыхъ и 12 ставокъ вѣсовъ отъ 1 пуда до 1 фунта приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 15., 22. и 24. числъ сего Мая съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 10. Мая 1862 года.
№ 480. 2

* * *

Von dem Arensburgschen Rath wird desmittelst bekannt gemacht, daß am Freitag den 1. Juni d. J. als am Torg und am Dienstag den 5. Juni als am Peretorgtermin ein auf die Summe von 6971 Rubel $18^1/_4$ Kop. S. veranschlagter An- und Umbau am hiesigen Progymnasio an den Mindestfordernden ausgeboten werden soll. — Die Bauanschläge sind in der Rathskanzellei, die besonderen Bedingungen bei dem Herrn Schulinspector des Progymnasii zu

ersehen. Nach erfolgtem Mindestbot behält sich die Schulbehörde die Genehmigung zum Zuschlag vor. Nr. 453.

Arensburg, Rathhaus am 8. Mai 1862. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 28. Февраля, назначенъ 18 Іюня 1862 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу деревяннаго одно-этажнаго дома, на каменномъ фундаментѣ, обитаго досками, съ тремя флигелями, изъ коихъ два одно-этажные, а послѣдній двухъ-этажный, и прочимъ надворнымъ строеніемъ и землею, состоящаго въ 3 части г. Витебска на рынковой площади, на углу Ильинской улицы, принадлежащаго женѣ Витебскаго купца Евдокіи Өедотовой Пѣтуновой, оцѣненнаго по трехъ - лѣтней сложности годоваго дохода въ 870 руб., на удовлетвореніе иска купца Ноты Левинтова, по закладной крѣпости 1500 руб.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

9. Марта 1862 года. № 4140. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 7. Марта, назначенъ 11 Іюня 1862 года торгъ съ переторжкою чрезъ 3 дня на продажу: а) имѣнія Снядкова заключающаго въ себѣ по послѣдней ревизіи 28 муж. и 20 жен., а на лицо 23 муж. и 19 жен. временно-обязанныхъ крестьянъ и земли, со включеніемъ надѣла для крестьянъ 250 дес., на удовлетвореніе долговъ покойныхъ помѣщиковъ Ильи и Элеоноры Жуковъ или дѣтей ихъ: Антонія, Іосифа, Якова, Марьи, Сусанны и Евфиміи Жуковъ, по обязательстамъ: помѣщицѣ Аннѣ Романовской 182 руб. $14^1/2$ коп., Поручику Петру Буржинскому 114 руб. 25 коп. и 125 руб. съ процентами и по рѣшенію Полоцкаго Уѣзднаго Суда, Коллежскому Ассесору Каміонкѣ 144 руб. 70 коп., б) фольварка Шкорнева съ пустошью Мостищѣ и двумя участками земли въ деревнѣ Обуховѣ, въ количествѣ всего 138 дес., на удовлетвореніе иска Подпоручика Буржинскаго, по закладной крѣпости 2890 руб. $24^1/2$ коп. и в) участка земли въ деревнѣ Обуховѣ 10 дес., за искъ дворянкѣ Масальской, также по закладному документу 250 руб., состоящихъ во 2. станѣ Полоцкаго уѣзда, оцѣненныхъ по десятилѣтней сложности первое въ 1360 руб., второй въ 800 руб. и послѣдній 200 руб.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинныя описи и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ.

20. Марта 1862 года. № 3447. 1

Immobilien-Verkäufe.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das allhier im 1. Stadttheil sub Nr. 185 a belegene, der Wittwe Anna Carlson und deren Sohne, dem Stuhlmachermeister Eduard Carlson gehörige Haus sammt Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 3. Juli 1862 anberaumten Torge, sowie dem alsdann zu bestimmenden Peretorgtermine, Vormittags um 12 Uhr, in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten.

Dorpat-Rathhaus, am 1. Mai 1862.

Nr. 517. 3

* * *

Am 19. Mai c., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der im 1. Moskauschen Vorstadttheil, 1. Quartier, im 2. Ambarenviertel, an der neuen Ambarengasse, auf dem von dem Stadt-Cassa-Collegio mit der Grundnummer V bezeichneten Stadtcanongrunde, von der Handlung „Brandt Gebrüder" neuerbaute massive Speicher von drei Stockwerken nebst Kellergeschoß, behufs der Ermittelung dessen wahren Werthes zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Die früheren Bedingungen sind zum Theil verändert und ist unter dieselben namentlich die aufgenommen, daß demjenigen, welcher über die Summe von 20,000 Rbl. S.-M. hinaus Meistbieter verbleiben sollte, sofort der Zuschlag ertheilt werden soll. Im Uebrigen können die Bedingungen in der Canzellei des Vogteigerichts in den gewöhnlichen Canzelleistunden täglich eingesehen werden.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte den 7. Mai 1862. Nr. 160. 1

19. сего Мая въ 12 часовъ дня, въ Фохтейскомъ Судѣ Императорскаго города Риги предложенъ будетъ вторично на публичный аукціонный торгъ, для узнанія истинной цѣны, массивный трехъ-этажный амбаръ съ подвальнымъ этажемъ вновь построенный торговымъ домомъ „братьевъ Брандтъ“ 1. Московской части, 1. квартала во 2. амбарномъ отдѣленіи по новой амбарной улицѣ на городовомъ вѣчно оброчномъ грунтѣ, обозначенномъ Рижскою Городскою Кассовою Коллегіею грунтовымъ нумеромъ V. Прежнія условія отчасти измѣнены и въ число ихъ именно внесено и то, что тотъ, кто останется предложившимъ высшую цѣну далѣе суммы 20,000 руб. сер., немедленно будетъ признанъ пріобрѣвшимъ тотъ амбаръ. Впрочемъ условія можно видѣть ежедневно въ Канцеляріи Фохтейскаго Суда, въ обыкновенные часы канцелярскихъ занятій. № 160. 1

Рига, Фохтейскій Судъ, 7. Мая 1862 г.

Auction.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Concursmasse des hiesigen insolventen Kaufmanns 3. Gilde F. E. Heim gehörigen Budenwaaren, sowie einiges Hausgeräthe, Equipagen ꝛc. des Gemeinschuldners am 5. Juni d. J. Vormittags von 9 Uhr an und an den darauf folgenden Tagen in dem Heimschen Hause gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden sollen. Nr. 485.

Fellin-Rathhaus am 3. Mai 1862. 3

* * *

Die Auction der verkäuflichen Thiere aus der Trikatenschen Stammschäferei wird am Dienstag den 12. Juni 1862, Vormittags um 11 Uhr, im Schloß Trikaten beginnen.

Riga im Ritterhause, den 3. Mai 1862.

Nr. 1829. 1

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Anna Frey, Johann Heinrich Hasenfuß, Fedor Pawlow Schiräjew, Jegor Pawlow Schiräjew, Gotthard Schiebe, Ernst Karl Koffsky, Markus Levy, Johann Ferdinand Anbelang, August Buchholtz, Abel (Abraham) Springenfeldt, Matrena Prochorowa Danilowa, Afrosinja Bogdanowa, Anisja Nikitina, Alexandra Jwanowa Spitzin, Alexandra Nesterowa, Chawronja Nikiferowa Loginowa, Stepanida Dementjewa, Awdotja Petrowa Wassiljewa, Agripina Ossipowa Lawrowa, Juliana Elisabeth Otto, Florentine Koffsky, Anna Elisabeth Treymann, Caroline Emilie Schwede, Wilhelm Blumberg,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.